

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
Az.: L1.2/L67301/01-32_03/2012-0008

Die E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen und die W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG (vormals WINGAS GmbH & Co. KG), Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel, errichten derzeit die „NEL“ Nordeuropäische Erdgasleitung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Nordeuropäischen Erdgasleitung Abschnitt Hittbergen - Achim - Rehden vom 18. Februar 2011 - W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-0010-VI.

Antragstellerin ist die Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404 in 45326 Essen, die im Auftrag der W&G Beteiligungs-GmbH & Co. KG sowie der E.ON Ruhrgas AG, der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5 in 30177 Hannover und der Fluxys Deutschland GmbH, Graf-Adolf-Platz 12 in 40213 Düsseldorf, handelt.

Abweichend von der planfestgestellten Trasse wurde vom Vorhabensträger am 17.02.2012 eine großräumige Veränderung der Trassenführung südlich von Winsen neu beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat diesen Planänderungsbeschluss nunmehr erlassen.

I. Gegenstand der Planfeststellung:

Auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404 in 45326 Essen wird der Plan für die Errichtung und den Betrieb des ca. 35,01 km langen niedersächsischen Teilabschnittes der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) von der Gemeinde Tespe im Landkreis Harburg bis zur Station Harmstorf im Landkreis Harburg nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie der unter Abschnitt A.1.5 des Beschlusses enthaltenen Vorbehalte und der in Abschnitt A.3 des Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Planänderung gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des o. g. Vorhabens erforderlich ist.

Die neu festgestellte Trasse verläuft von der Gemeinde Tespe nördlich von Bardowick bis zur Station Harmstorf. Betroffen sind folgende Gemeinden:

- Landkreis Lüneburg: Samtgemeinde Bardowick, Gemeinden Barum und Handorf
- Landkreis Harburg: Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinden Tespe und Marschacht, Stadt Winsen, Gemeinde Seevetal, Samtgemeinde Hanstedt, Gemeinden Brackel und Marxen und Samtgemeinde Jesteburg, Gemeinde Harmstorf.

Die Erdgasfernleitung hat einen Durchmesser von 1400 mm (DN 1400) und wird mit einem Druck von bis zu 100 bar (MOP 100) betrieben werden. Zweck der Erdgasfernleitung ist der Weitertransport eines Teils des mit der „Nord Stream“ aus Russland durch die Ostsee in Lubmin angelandeten und über Mecklenburg-Vorpommern weitergeleiteten Erdgases. Die NEL ist für eine Kapazität von 21,8 Mrd. m³/a ausgelegt.

Die Antragstellerin reichte am 20.02.2012 die Antragsunterlagen ein und beantragte die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 17.09.2012 wurde von der Antragstellerin ein Antrag auf Änderung des ausgelegten Plans zur Südvariante Winsen gemäß § 43 d, § 43a Nr. 6 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG gestellt. Der Antrag umfasste insgesamt acht Änderungen, die den Ergebnissen der landesplanerischen Feststellung des LK Harburg vom 10.09.2012 Rechnung tragen.

Im Verfahrensverlauf legte die Antragstellerin für den Abschnitt Südvariante Winsen der NEL u. a. weitere ergänzende Planunterlagen vor:

- Südvariante Winsen Trassenfindung
- Umweltfachliche Gutachten
- Aufzeigen und Bewerten von möglichen Georisiken zur NEL Südvariante Winsen
- Sicherheitsstudie NEL Südvariante Winsen, Strukturelle Zuverlässigkeitsanalyse für ausgewählte Leitungsabschnitte der NEL Südvariante Winsen, Strukturelle Zuverlässigkeitsanalyse in drei Teilbereichen der NEL
- Anzeige nach § 5 GasHL-VO

Die zulässigen Einwendungen Betroffener wurden im Beschluss abgearbeitet. Über bei den auslegenden Stellen vorliegende, alphabetisch geordnete Listen, können die Einwender abfragen unter welcher anonymisierten Nummer ihre Einwendung im Abschnitt B.8.10 des Beschlusses abgearbeitet wurde.

Der Planänderungsbeschluss vom 31.01.2013, Az.: L1.2/L67301/01-32_03/2012-0008, wurde unter Vorbehalt und mit Nebenbestimmungen wie folgt festgestellt:

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vom 18. Februar 2011 - W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-010 VI - (nachfolgend: Planfeststellungsbeschluss vom 18.02.2011) wird auf Grundlage der unter Abschnitt A.2 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses sind, und der nachfolgenden Begründung geändert.

Der geänderte Teil des Vorhabens „NEL“ Norddeutsche Erdgasleitung Abschnitt Hittbergen - Achim - Rehden, ist von Bau-km „14,214“ bis „49,233“ („Südvariante Winsen“) nach Maßgabe der unter Abschnitt A.2 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise, beispielsweise durch zivilrechtliche Einigungen mit den Vorhabensträgern, erledigt haben.

II. Weitere Entscheidungen:

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen bzw. ergangen:

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Kreuzung/Dükerung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der Gasversorgungsleitung auf dem Gebiet
 - des Landkreises Lüneburg (an den in der Anlage 1 aufgeführten Stellen),
 - des Landkreises Harburg (an den in der Anlage 2 aufgeführten Stellen),in geschlossener oder offener Bauweise.
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 116 NWG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG für die Herstellung der NEL Südvariante Winsen als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Seeve, des Ilmenaukanals, von Luhekanal, Luhe und Aubach
- Befreiung nach § 8 der Verordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ashausen des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg, das Wasserwerk Winsen/Luhe der Stadtwerke Winsen/Luhe und das Wasserwerk Stelle der Wasserwerk Stelle eG vom 15. Januar 2003 für die Errichtung der NEL Südvariante Winsen in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes im Bereich Pattensen bis Thieshope
- Die Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG) für die Kreuzung der Ilmenau als Bundeswasserstraße bei Ilmenau-km 15,604 in Höhe der Ortschaft Oldershausen/Handorf in geschlossener Bauweise (Microtunnel, o. ä. steuerbares Verfahren)

- Die Naturschutzrechtliche Ausnahme/Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen für die Querung der Trasse der NEL Südvariante Winsen mit den folgenden Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Lüneburg und Harburg gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit
 - § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WL 23 „Buchwedel und Umgebung“ (LK Harburg)
 - § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (LK Lüneburg)
 - § 6 Abs. 1 e), Abs. 2 b) der Satzung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken für einen in der Gemeinde Marschacht Flächenhaft Geschützten Landschaftsbestandteil GLB WL 7 „Nördlich Oldershausen“ (LK Harburg)
- Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope auf der Leitungstrasse der NEL Südvariante Winsen.
- Die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in der Antragsunterlage Teil B Kapitel 17 Artenschutzgutachten S. 38f. bzw. im Folgenden genannten Arten:
 - Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Laubfrosch, Fasan, Bachstelze und Rohrammer (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötung oder Verletzung von Individuen während der Bauphase in den Landkreisen Lüneburg und Harburg)
 - Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch und Laubfrosch (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Umsetzung bzw. Laichabsammlung von Individuen während der Bauphase in den Landkreisen Lüneburg und Harburg)
- Die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern i.S.d. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.03.2013 bis 30.09.2013 für die Dauer der Bauausführung der NEL Südvariante Winsen nach Maßgabe der Nebenbestimmung in Abschnitt A.3.3.
- Die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald nach § 8 NWaldLG auf dem Gebiet des Landkreises Harburg auf einer Fläche von 10,5632 ha.
- Die Genehmigung gemäß §§ 10, 13, 14 und 18 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).
- Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs.1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die in der Kreuzungslisten der Anlagen 3 und 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss angegebenen Querungen der NEL Südvariante Winsen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
 - Trassierungsplan G 57B; Kreuzung der B 404, Landkreis Lüneburg, Straßen-km 2,222

- Trassierungsplan G 57B; Kreuzung der K 49, Landkreis Lüneburg, Straßen-km 2,532
 - Trassierungsplan G 69A; Kreuzung der K 87, Landkreis Harburg, Straßen-km 14,061
 - Trassierungsplan G 77C; Kreuzung der BAB 39 Maschen - Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159
 - Trassierungsplan G 82A; Kreuzung der K 78, Landkreis Harburg, Straßen-km 1,878
 - Trassierungsplan G 88B; Kreuzung der L 234 Salzhausen - Winsen, Landkreis Harburg, Gemarkung Luhdorf, Straßen-km 4,255
 - Trassierungsplan G 95A; Kreuzung der K 8, Landkreis Harburg, Straßen-km 4,518
 - Trassierungsplan G 113A; Kreuzung der BAB 7 Hamburg – Hannover, Landkreis Harburg, Straßen-km 25,367
 - Trassierungsplan G 115A; Kreuzung der K 22, Landkreis Harburg, Straßen-km 9,424
 - Trassierungsplan G 124A; Kreuzung der K 10, Landkreis Harburg, Straßen-km 4,168
 - Trassierungsplan G 131A; Kreuzung der K 9, Landkreis Harburg, Straßen-km 0,417
- Die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 24 Abs. 7 NStrG von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die Parallelführung des Trassenverlaufs der NEL Südvariante Winsen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in folgendem Leitungsabschnitt:
- Trassierungsplan G 76A bis 77A, BAB 39 Maschen - Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159 bis 18,773
- Die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 FStrG, § 24 Abs. 2 NStrG zur Parallelführung des Trassenverlaufs der NEL Südvariante Winsen im Bereich der Anbaubeschränkungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für folgenden Leitungsabschnitt:
- Trassierungsplan G 76A bis 77A, BAB 39 Maschen - Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159 bis 18,773
- Die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG wird dem Vorhaben NEL Südvariante Winsen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung (Baustellenzufahrten) über Bundesfernstraßen an den in den Anhängen 3 und 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Stellen erteilt.
- Die Genehmigung gemäß §§ 68, 75 NBauO für die Errichtung folgender Armaturenstationen mit Ausbläser (vgl. Kapitel 13 der Antragsunterlagen):
- Armaturenstation Rottorf (Station 1), Stadt Winsen, Gemarkung Rottorf, Flur 9, Flurstück 19/2
 - Armaturenstation Pattensen (Station 2), Stadt Winsen, Gemarkung Pattensen, Flur 1, Flurstück 13/1
 - Armaturenstation Harmstorf (Station 3), Gemeinde Harmstorf, Gemarkung Harmstorf, Flur 4, Flurstück 51/31

- Die Deichrechtliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) für die Kreuzung des Ilmenaukanaldeiches in der Gemeinde Handorf, Gemarkung Handorf, Flur 7, im Landkreis Lüneburg in geschlossener Bauweise (Microtunnel o. ä. steuerbares Verfahren).
- Nichtbeanstandungsbescheid zur Anzeige nach § 5 der Gashochdruckleitungsverordnung - GasHL-VO.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG für die Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von 950.757 m³ im Landkreis Lüneburg.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG für die Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von 7.148.160 m³ im Landkreis Harburg.
- Wasserrechtliche Erlaubnis §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG zur temporären Grundwasserhaltung mittels Horizontaldrainagen, offenen Wasserhaltungen, Spülfiltern oder Wellpointentwässerungen, Flach- und Tiefbrunnen (Schwerkraft- und Vakuumbrunnen) während der Baumaßnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter an den in Anlage 5 bezeichneten Stellen im Landkreis Lüneburg
- Wasserrechtliche Erlaubnis §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG zur temporären Grundwasserhaltung mittels Horizontaldrainagen, offenen Wasserhaltungen, Spülfiltern oder Wellpointentwässerungen, Flach- und Tiefbrunnen (Schwerkraft- und Vakuumbrunnen) während der Baumaßnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter an den in Anlage 6 bezeichneten Stellen im Landkreis Harburg
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern in einer maximalen Menge von **52.500 m³** im Landkreis Lüneburg zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des nicht verunreinigten Wassers während der Baumaßnahme
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern in einer maximalen Menge von **52.500 m³** im Landkreis Harburg zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des nicht verunreinigten Wassers während der Baumaßnahme

Die unter Abschnitt A1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.02.2011 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden insoweit aufgehoben als sie erlaubnispflichtige Handlungen gestatten, die dem Bau des im Planfeststellungsbeschluss vom 18.02.2011 bezeichneten, durch den vorliegenden Planänderungsbeschluss obsolet werdenden, Leitungsabschnitt von Bau-km 14.214 bis Bau-km 42.055 betreffen.

III. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ergeht unter den Vorbehalten in Abschnitt A.1.5 sowie diverser Nebenbestimmungen und Hinweise: zum Bau der Leitung (A.3.1), zum Betrieb der Leitung (A.3.2), zum Naturschutz (A.3.3), zu Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (A.3.4), zu Kompensationsflächen/Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlung (A.3.5), zu den Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen/Biotopschutz

(A.3.6), zur Waldumwandlung/Inanspruchnahme von Wald (A.3.7), zum Gewässerschutz (A.3.8), zur Beweispflicht (A.3.9), zu Verkehrswegen/Verkehrssicherheit (A.3.10), zu Anlagen Dritter/Eisenbahnen (A.3.11), zur Außerbetriebnahme (A.3.12), zum Denkmalschutz (A.3.13), zum Baurecht (A.3.14) sowie zu flurstücksbezogenen Ansprüchen (A.3.15) und unter Hinweisen (A.4).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Niedersächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG). Der Antrag ist ebenfalls beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg zu stellen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Hinweis zur Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt etc. gilt entsprechend.

V. Auslegung des Planänderungsbeschlusses und der Planunterlagen

Gemäß § 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Individualzustellung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (04.03.2013) gilt der Planänderungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagebefugnis endet demnach einen Monat nach Beendigung der Auslegung des Planänderungsbeschlusses.

Der Planänderungsbeschluss liegt gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme vom **18.02.2013** bis zum Ablauf des **04.03.2013** in den aufgeführten Gemeinden wie folgt aus:

Bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 208

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:30 Uhr
Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	17:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	18:30 Uhr

Bei der Samtgemeinde Bardowick, Rathaus, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, Zimmer E 23

Montag bis Dienstag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Donnerstag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Donnerstag	von	15:00 Uhr	bis	18:30 Uhr

Bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), Bürgerhalle

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Dienstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	15:00 Uhr	bis	18:00 Uhr

Bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, OT Hittfeld, Zimmer B 214

Montag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
und	von	13:30 Uhr	bis	16:00 Uhr
Dienstag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
und	von	13:30 Uhr	bis	18:30 Uhr
Mittwoch	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
und	von	13:30 Uhr	bis	15:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
und	von	13:30 Uhr	bis	16:00 Uhr
Freitag	von	08:00 Uhr	bis	13:00 Uhr

Bei der Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt, Erdgeschoss, Zimmer 17

Montag bis Freitag	von	08:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	14:00 Uhr	bis	15:00 Uhr
Donnerstag	von	15:00 Uhr	bis	18:00 Uhr

Bei der Samtgemeinde Jesteburg, Neues Rathaus, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Zimmer 23

Montag	von	08:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Dienstag	von	08:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:30 Uhr

Die Auslegung beginnt am **18.02.2013** und endet mit Ablauf des **04.03.2013**.

Die Bekanntmachung ist ebenfalls unter www.winsen.de, www.samtgemeinde-elbmarsch.de, www.samtgemeinde-bardowick.de, www.seevetal.de, www.hanstedt.de, www.jesteburg.de und www.lbeg.niedersachsen.de einsehbar.

VI. Anforderung des Planänderungsbeschlusses

Der Planänderungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 31.01.2013

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.) gez.

von den Eichen

Az.: L1.2/L67301/01-32_03/2012-0008